Verhaltenskodex für Geschäfts-partner

CCV Group B.V.

A77

Einführung

Bei CCV handeln wir entsprechend unserer unternehmerischen Verantwortung und berücksichtigen dabei gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen, das Management der Wertschöpfungskette, ethische Geschäftspraktiken, Governance und soziales Engagement (Corporate Citizenship). Wir sind davon überzeugt, dass wir gemeinsam mit unseren Geschäftspartner Verantwortung dafür tragen, höhere Standards für unternehmerische Nachhaltigkeit zu setzen. Im Einklang mit unserem Bekenntnis zu Due Diligence und nachhaltigem Management der Wertschöpfungskette erwarten wir auch von unseren Geschäftspartner, dass sie die Grundsätze ethischen unternehmerischen Verhaltens einhalten, die im CCV-Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargelegt sind.

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner unterstützt die Vision von CCV für Nachhaltigkeit. Er stützt sich auf die CSR-Charta des Unternehmens, die Ethikcharta für die Wertschöpfungskette und Geschäftsbeziehungen sowie unsere Umweltcharta. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner steht im Einklang mit internationalem Recht in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltauswirkungen und ethische Unternehmensführung, das von den zuständigen Organisationen und in internationalen Vereinbarungen festgelegt wurde. Die Nachhaltigkeitsagenda von CCV orientiert sich an den Grundsätzen des UN Global Compact (UNGC) für verantwortungsvolles Wirtschaften. Unser Managementsystem für die Wertschöpfungskette und Due Diligence orientiert sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und am OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Wir halten es für ebenso wichtig, unsere Verantwortung in Bezug auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG; Environmental, Social, Governance) in voller Transparenz wahrzunehmen. Dazu legen wir unsere Fortschritte auf Ecovadis, einer internationalen Bewertungsplattform für unternehmerische Nachhaltigkeit, offen und kommunizieren unsere Fortschritte (COP) ebenso gegenüber dem UNGC. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, sich der Community von Unternehmen anzuschließen, die sich an international anerkannte Offenlegungsstandards halten und die Transparenz und Verantwortlichkeit in der Lieferkette fördern.

Im Verhaltenskodex für Geschäftspartner werden die wesentlichen Grundsätze für das unternehmerische Handeln in fünf Abschnitten definiert:

1. Social Responsibility (Art. 1-9)
2. Governance and Business Ethics (Art. 10-20)
3. Environment (Art. 20-23)
4. Value Chain and Due Diligence (Art. 24-25)
5. Corporate Citizenship (Art. 26)

Inhalt

Einführung 3

A. Soziale Verantwortung 6

Art. 1. Einhaltung lokaler, nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften 6

Art. 2. Zwangs- und Pflichtarbeit, Kinderarbeit und moderne Sklaverei 6

Art. 3. Arbeitszeiten, Vergütung und Urlaub 6

Art. 4. Beschäftigungssicherheit 6

Art. 5. Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen 6

Art. 6. Diversität, Integration und Nichtdiskriminierung 6

Art. 7. Chancengleichheit und Gleichbehandlung 7

Art. 8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 7

B. Governance und ethische Geschäftspraktiken 8

Art. 9. Korruptionsbekämpfung 8

Art. 10. Bestechung, Erpressung und Geschenke 8

Art. 11. Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Aktivitäten 8

Art. 12. Wettbewerb und Kartellrecht 8

Art. 13. Datenschutz und Privatsphäre 8

Art. 14. Verbraucherinteressen und Integrität von Waren und Dienstleistungen 9

Art. 15. Meldung von Missständen (Whistleblowing) 9

Art. 16. Unternehmerische Verantwortung, Transparenz und Offenlegung 9

Art. 17. Interessenkonflikte 9

Art. 18. Insiderhandel 9

Art. 19. Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz vor Ort 9

C. Umwelt 10

Art. 20. Klimaschutz 10

Art. 21. Natürliche Ressourcen und biologische Vielfalt 10

Art. 22. Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft 10

D. Wertschöpfungskette 11

Art. 23. Beschaffungsstandards 11

Art. 24. Due Diligence 11

E. Soziales Engagement (Corporate Citizenship) 12

Art. 25. Gemeinschaftliches und internationales Engagement 12

Integration in den Geschäftsalltag 12

Anerkenntnis durch Stakeholder 13

A. Soziale Verantwortung

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die soziale Verantwortung und den Einfluss, den Unternehmen auf Menschen haben. In diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner beziehen wir uns unter anderem auf Menschenrechte und Arbeit, Diversität und Integration sowie Gesundheit. Wir erwarten von unseren Geschäftspartner, dass sie die grundlegenden Standards bei den obengenannten Themen einhalten und ihre ethische Verantwortung als Arbeitgeber wahrnehmen. Dieses Kapitel knüpft an die UNGC-Grundsätze 1-5 an.

Art. 1. Einhaltung lokaler, nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften
Geschäftspartner halten sich an die geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Menschenrechte und Arbeitsstandards. In Bezug auf Bevölkerungsgruppen gilt diese Anerkennung auch für die Rechte von Minderheiten, Eingeborenen und Migranten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartner, dass sie ihre Tätigkeit an den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und an den von der Internationalen Arbeitsorganisation (2019) erstellten Arbeitsstandards ausrichten.

Art. 2. Zwangs- und Pflichtarbeit, Kinderarbeit und moderne Sklaverei
Geschäftspartner respektieren sämtliche Arbeitsrechte als Menschenrechte. Dementsprechend unterstützen die Geschäftspartner die wirksame Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, Kinderarbeit undb anderen Formen moderner Sklaverei. Geschäftspartner müssen kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen durchführen, um Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte zu erkennen und abzustellen.

Art. 3. Arbeitszeiten, Vergütung und Urlaub
Geschäftspartner halten sich an die nationale Gesetzgebung zur Regelung von Arbeitszeiten, Entlohnung und Urlaub. Dadurch soll ein ausgewogenes und gesundes Verhältnis zwischen Leben und Arbeit für alle Mitarbeiter sichergestellt werden. Bei genehmigten atypischen Arbeitszeiten sorgt der Geschäftspartner für eine engmaschige Überwachung, Anleitung und Entlohnung. Die Beschäftigung Minderjähriger erfolgt unter strenger Einhaltung der Gesetze zur Arbeitszeitbegrenzung sowie der Vergütungsvorschriften. Die Beschäftigung Jugendlicher darf keine Nachteile mit sich bringen und keine ungesetzlichen, unethischen oder missbräuchlichen Arbeitsverhältnisse begünstigen.

Geschäftspartner informieren auf allen Ebenen transparent über Beschäftigungsbedingungen, Leistungen und Verantwortlichkeiten, Gehaltspläne und Parameter für die Beförderung von Mitarbeitern. Geschäftspartner stellen außerdem sicher, dass den Mitarbeitern die Anzahl an bezahlten Urlaubstagen gemäß den nationalen Vorschriften im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für bedarfsgerechten Urlaub zugewiesen wird.

Der Arbeitgeber geht gegen Lohndiskriminierung und Erpressung im Beschäftigungsprozess vor und fördert Transparenz und ethische Arbeitnehmerbeziehungen.

Art. 4. Beschäftigungssicherheit
Geschäftspartner beauftragen keine Schwarzarbeit und beteiligen sich auch nicht in anderer Weise daran, sondern bieten ihren Mitarbeitern transparente und gerechte Arbeitsbedingungen. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen erfolgt entsprechend der nationalen Arbeitsgesetzgebung, wobei sichergestellt wird, dass es keine willkürlichen Entlassungen gibt und die gesetzliche Kündigungsfrist für die Mitarbeiter eingehalten wird.

Geschäftspartner stellen sicher, dass bedarfsbedingte Beurlaubungen wie Elternurlaub oder Krankheitszeiten die Sicherheit der Beschäftigung nicht beeinträchtigen. Elternurlaub darf geschlechtsbasierte Gefährdung der Beschäftigung erzeugen. Geschäftspartner unterstützen als Arbeitgeber die Mitarbeiter beim Wiedereinstieg in den Beruf, wie dies im geltenden Mitarbeiterhandbuch/Arbeitsrecht festgelegt ist.

Art. 5. Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen
Geschäftspartner stellen das Recht der Mitarbeiter sicher, Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten, wie es in der entsprechenden Branche und der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist. Dazu gehört auch das Recht der Mitarbeiter, Gewerkschaften beizutreten und sich von diesen vertreten zu lassen zum Zwecke der Kollektivverhandlungen, der Vertretung und Verhandlung sowie für Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen.

Art. 6. Diversität, Integration und Nichtdiskriminierung
Geschäftspartner haben eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Diskriminierung aus jeglichen Gründen anzuwenden, darunter Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, politische und religiöse Anschauung, ethnische Gruppe, kultureller Hintergrund, Sprache und Herkunftsland. Dies gilt für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter, für den Austausch zwischen Mitarbeitern und zwischen Mitarbeitern und anderen Stakeholdern, mit denen das Unternehmen in Geschäftsbeziehungen steht. Von Geschäftspartner als Arbeitgeber wird erwartet, dass sie Verfahren und Instrumente bereitstellen, um Fälle von Belästigung und Missbrauch zu erkennen, abzumildern und darauf zu reagieren, und dass sie Diversität und Integration für alle Mitarbeiter unterstützen.

Art. 7. Chancengleichheit und Gleichbehandlung
Geschäftspartner stellen sicher, dass Menschen- und Arbeitsrechte gewahrt werden und dass bei Einstellung, Entlohnung, Ausbildung, beruflichem Aufstieg und Beendigung von Arbeitsverhältnissen Chancengleichheit herrscht. Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Mitarbeiter dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben mit Integrität zu erfüllen, und stellen dazu die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, die für die Bedürfnisse der Mitarbeiter erforderlich sind.
Geschäftspartner arbeiten auch daran, Mitarbeitergruppen zu identifizieren und zu integrieren, die anfällig für Gefährdung und Diskriminierung sind (z. B. Frauen oder Eingeborene). Mitarbeiter sind in Bezug auf den Zugang zu Ressourcen und Chancen, ethischen Einstellungsbedingungen, beruflicher Entwicklung und Beförderung gleich und gerecht zu behandeln.

Art. 8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Geschäftspartner stellen sicher, dass der Arbeitsplatz den Bestimmungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entspricht. Dazu gehören Einrichtungen, Ausstattungen und Schulungen, die es den Mitarbeitern ermöglichen, ihre Aufgaben entsprechend auszuführen. Zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gehören auch der Zugang zu sauberem Wasser und geeigneten Sanitäranlagen, Pausenzeiten, ergonomisches Mobiliar und Abfallmanagement einschließlich gefährlicher/giftiger Stoffe am Arbeitsplatz. Geschäftspartner sorgen für eine kontinuierliche Überwachung und Verbesserung, um die nationalen und internationalen Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erfüllen. inclusion for all employees.

2. Governance und ethische Geschäftspraktiken

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die ethischen Geschäftspraktiken von Unternehmen in Bezug auf ihre Governance-Systeme und die Beziehungen zu Stakeholdern. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie sich an das Unternehmensrecht halten und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht in ihren internen und externen Verfahren sowie den Beziehungen zu Stakeholdern anwenden. Dieser Abschnitt knüpft an den UNGC-Grundsatz 6 an.

Art. 9. Korruptionsbekämpfung
Geschäftspartner sorgen für die notwendigen Richtlinien und Verfahren, um gegen Korruption und Geldwäsche bei ihrer Geschäftstätigkeit und in ihren Geschäftsbeziehungen vorzugehen. Geschäftspartner stellen die notwendigen Mittel sicher, um ihre Stakeholder über ihr Kontrollsystem zur Korruptionsbekämpfung zu informieren. Es erfolgt eine Überwachung in Bezug auf Abweichungen; gegebenenfalls wird sofort gehandelt.

Art. 10. Bestechung, Erpressung und Geschenke
Geschäftspartner beteiligen sich nicht an unethischen Handlungen wie Bestechung, Erpressung und dem Austausch von Geschenken. Dies umfasst die Bestechung örtlicher Amtsträger für eine unrechtmäßige Bevorzugung bei Ausschreibungen und öffentlichen Aufträgen, für Steuervorteile und Steuerhinterziehung, für den Zugang zu Daten und/oder zur Erlangung von Zollabfertigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, zur Umgehung von Vorschriften und Kontrollen. Geschäftspartner dürfen sich nicht an kommerziellen Aktivitäten beteiligen, die eine Begünstigung durch unrechtmäßige Profite oder deren Aufteilung beinhalten, und ohne Kontrollsysteme geben sie Zulieferern keine Geschenke und nehmen auch keine von diesen entgegen.

Art. 11. Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Aktivitäten
Geschäftspartner stellen sicher, dass die notwendigen Systeme zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und von Geldwäsche sowie zur Vermeidung von diesbezüglichen Risiken vorhanden sind. Diese können als Handlungen definiert werden, die die wahre Herkunft und Bestimmung von Geld verschleiern. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie ein Mandat für die Bewertung, Erkennung, Behandlung und Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit diesem Thema der Geschäftsethik schaffen.

Art. 12. Wettbewerb und Kartellrecht
Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie sich nicht an wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen, sondern sich stattdessen an faire Marktverfahren halten und die Wettbewerbs- und Kartellgesetze einhalten. Die Wettbewerbsgrundsätze verbieten den Wettbewerbern jegliche Absprachen über Angebote, Preise und Marktmanipulation.

Art. 13. Datenschutz, Privatsphäre und Offenlegung von Informationen
Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie ein wirksames Verfahren für Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Offenlegung von Daten umsetzen. Dies beinhaltet alle erforderlichen Richtlinien und Verfahren zum Schutz und zur Regelung der Datennutzung, der Privatsphäre, der Vertraulichkeit und der Weitergabe von Daten gemäß dem geltenden nationalen und

internationalen Recht. Wir fordern von unseren Geschäftspartner, dass sie die von uns bereitgestellten Daten oder Informationen ausschließlich im vereinbarten Rahmen der Geschäftsbeziehung verwenden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung für andere Zwecke vor. Vertrauliche Informationen müssen vor internem und externem Missbrauch geschützt werden und dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, gegenüber Dritten offengelegt oder in sonstiger Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

Art. 14. Verbraucherinteressen und Integrität von Waren und Dienstleistungen

Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie genaue, überprüfbare und umfassende Informationen bereitstellen, die die Kunden dabei unterstützen, die beste Wahl zu treffen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen und ihre Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Dies beinhaltet, soweit zutreffend, Informationen über Herstellung, Zusammensetzung und sicheren Gebrauch, Wartung, Lagerung und Entsorgung. Geschäftspartner haben die gesetzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Produktinformationen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Warnhinweise und zunehmend auch Umweltauswirkungen zu erfüllen und einzuhalten.

Art. 15. Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Geschäftspartner haben Kanäle zur Meldung von Missständen einzurichten, über die interne und externe Stakeholder Bedenken in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte, Geschäftsintegrität oder Umweltbelange anonym, vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen melden können. Abweichende Fälle, die dabei als Missstand gemeldet werden, sollten untersucht werden, und es wird von dem Unternehmen erwartet, Maßnahmen gemäß den geltenden Gesetzen und internen Verfahren zu ergreifen.

Art. 16. Unternehmerische Verantwortung, Transparenz und Offenlegung

Geschäftspartner haben nationale und internationale Gesetze und Vorschriften zur Offenlegung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen einzuhalten. Dies umfasst eine transparente Berichterstattung über wesentliche Themen der Unternehmensführung, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltauswirkungen. Die Berichterstattung sollte sich an ein internes und externes Publikum richten, um die Rechenschaftspflicht des Unternehmens und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten. Diese Verfahrensweise erstreckt sich auch auf die transparente Kommunikation von Menschenrechts- und Arbeitspraktiken, sozialen Leitlinien, Gesundheits- und Sicherheitsbelangen gegenüber den Mitarbeitern.

Art. 17. Interessenkonflikte

Bei Geschäftspartner dürfen keine Interessenkonflikte bestehen, die ihre Objektivität in Bezug auf CCV in Frage stellen könnten. Zweifelt ein Geschäftspartner, ob er in einen Interessenkonflikt mit CCV geraten könnte, muss er dies CCV unverzüglich mitteilen.

Art. 18. Insiderhandel

Geschäftspartner dürfen keinen Vorteil aus nichtöffentlichen, wesentlichen Informationen ziehen, die sie möglicherweise über CCV erlangen. Dies umfasst den Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, die Ausnutzung dieser Informationen auf andere Weise oder deren Weitergabe an andere externe Stakeholder.

Art. 19. Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz vor Ort

Geschäftspartner müssen für Gesundheit, Sicherheit und Schutz an ihren Standorten sorgen und Maßnahmen ergreifen, um Risiken zu minimieren und zu bekämpfen, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, wenn sich Mitarbeiter von CCV auf dem Gelände des Geschäftspartner befinden. Dies beinhaltet auch die Gefährdung durch Sicherheitsbedrohungen wie Terrorismus, Kriminalität und Pandemien. Geschäftspartner müssen sich verpflichten, die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften von CCV oder den Kunden von CCV einzuhalten, wenn deren Mitarbeiter an ihren Standorten arbeiten. Wir fordern von unseren Geschäftspartner, dass sie uns unverzüglich über alle von ihnen festgestellten Risiken informieren, die die Gesundheit, Sicherheit oder Unversehrtheit von CCV und seinen Mitarbeitern beeinträchtigen könnten.

C. Umwelt

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen für die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette. Geschäftspartner müssen ihren ökologischen Fußabdruck in Bezug auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, auf Treibhausgasemissionen und auf Abfälle kennen, bewerten und begrenzen. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, ihre Produkte und Dienstleistungen laufend zu verbessern und wo immer möglich Innovationen und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen. Dieser Abschnitt knüpft an die UNGC-Grundsätze 7, 8 und 9 an.

Art. 20. Klimaschutz
Klimaschutz bezieht sich auf die im Kyoto-Protokoll festgelegten Maßnahmen, die auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen abzielen. Anhand der drei Emissionsbereiche können Unternehmen ihre Emissionen berechnen, Ziele festlegen und Maßnahmen ergreifen, um ihre Emissionen zu senken. Klimastrategien sollten Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Einführung erneuerbarer Energien in Geschäftsräumen, an Produktionsstätten, im Fuhrpark und immer mehr auch in der Lieferkette eines Unternehmens enthalten. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie Klimastrategien übernehmen, die darauf abzielen, ihre Treibhausgasemissionen zu senken und so zu den Zielen des Übereinkommens von Paris auf der UN-Klimakonferenz COP21 beizutragen.

Art. 21. Natürliche Ressourcen und biologische Vielfalt
Geschäftspartner sollten bei der Nutzung natürlicher Ressourcen einen vorsorgenden Ansatz verfolgen und alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um die Belastung der Umwelt durch sie zu begrenzen. Dies bezieht sich auf die Anwendung von Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverbrauchs in den Betrieben und des Rohstoffverbrauchs in den Produktionsund Versandabläufen sowie in anderen Bereichen, in denen Rohstoffe verbraucht werden – wie z. B. Einweg-Kunststoff, der nicht recycelt werden kann. Geschäftspartner sollten ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bewerten und Maßnahmen ergreifen, um etwaige Risiken einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und einer Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft zu mindern.

Art. 22. Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft
Geschäftspartner müssen die Abfälle bewerten, die in ihren Betrieben und ihrer Wertschöpfungskette anfallen. Diese Bewertung sollte zu besseren Managementsystemen führen, um den ökologischen Fußabdruck der Abfälle zu vermindern. Insgesamt müssen Geschäftspartner verantwortungsbewusste Standards für ihr Abfallmanagementsystem aufrechterhalten, u. a. mit besonderen Bestimmungen für Elektronikabfälle sowie biologische, chemische oder physikalische gefährliche und giftige Abfälle. Geschäftspartner werden ermutigt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Hinblick auf Verringerung, Wiederverwendung und Recycling von Abfällen zu übernehmen. Wir wissen um die fortlaufende Forschung und Innovation im Bereich der Materialnutzung, Verpackung und Entsorgung und ermutigen daher unsere Geschäftspartner, neue Technologien einzuführen, die zum Ziel einer verantwortungsvollen Abfallwirtschaft beitragen.

D. Wertschöpfungskette

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen, in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette ethisch und verantwortungsvoll zu handeln. Dies bezieht sich auf vor- und nachgelagerte Vorgänge, die sowohl die Zulieferung als auch die Kundenbeziehungen und Vertriebskanäle betreffen. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie in der gesamten Wertschöpfungskette die gleichen Sozial-, Umwelt- und Governance-Standards umsetzen wie in den obigen Artikeln beschrieben, die sich mit den internen Abläufen eines Unternehmens befassen. Dieser Abschnitt knüpft an die UNGC Grundsätze 1 bis 10 an.

Art. 23. Beschaffungsstandards
Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie ihre Lieferketten risikobasiert managen und dabei die finanzielle Integrität und Qualität des Unternehmens und seiner Produkte sicherstellen. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie ein umfassendes System auf Grundlage von Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Berichterstattung einrichten, das soziale, ökologische und ethische Standards in ihrem Wertschöpfungskettenmanagement voranbringen soll. Darüber hinaus sollte der Grundsatz der Umweltvorsorge bei der Beschaffung von Rohstoffen und Materialien angewandt werden, unter Berücksichtigung von Hochrisikogebieten und Konfliktmineralien gemäß den geltenden internationalen Beschränkungs- und Sanktionslisten. Wir fordern unsere Geschäftspartner auf, die EU-Sanktionslandkarte (https://www.sanctionsmap. eu/#/main) zu beachten, an die sich auch CCV hält.

Art. 24. Due Diligence
Geschäftspartner sollten in ihrer gesamten Wertschöpfungskette mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um ihre Geschäftsbeziehungen in finanzieller, arbeits- und menschenrechtlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt kontinuierlich zu untersuchen. Geschäftspartner dürfen nicht wissentlich an Abweichungen von diesen Standards beteiligt sein. Von Geschäftspartner wird erwartet, dass sie internationale Standards für verantwortungsvolle Due Diligence bei der Geschäftstätigkeit übernehmen. Rahmenwerke wie der „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018)“ sollten vom Unternehmen in seinen Verhaltenskodex für Zulieferer und andere Richtlinien und Verfahren zu Due Diligence übernommen werden.

E. Soziales Engagement (Corporate Citizenship)

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die erweiterte Verantwortung von Unternehmen gegenüber ihrer Gemeinschaft und der Gesellschaft. Wir erwarten von Geschäftspartner, ihre Rolle und den Wert, den sie in der Gesellschaft leisten können, anzuerkennen. Der im folgenden beschriebene Grundsatz geht über die Einhaltung der Vorschriften für institutionelle Governance und die Wertschöpfungskette hinaus und bezieht sich auf das freiwillige soziale Engagement von Unternehmen, die sogenannte Corporate Citizenship.

Art. 25. Gemeinschaftliches und internationales Engagement
Geschäftspartner sollten ihre Geschäftstätigkeit an Prinzipien für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken ausrichten, z. B. an den zehn Grundsätzen des UN Global Compact. Als unternehmerische Akteure mit einem breiteren Einfluss auf die Gesellschaft sollten sich Geschäftspartner aktiv für die Verwirklichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals; SDG) einsetzen und zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, beitragen.

Integration in den Geschäftsalltag

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird in die Verfahren der CCV Group B.V., die sich auf ihre Geschäftspartner beziehen, übernommen und integriert. Geschäftspartner, die von CCV darüber informiert wurden, sind aufgefordert, die im vorliegenden Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Grundsätze anzuerkennen und einzuhalten.

Bei CCV haben wir uns verpflichtet, die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Grundsätze in alle Verfahren, die unsere Geschäftspartner betreffen, einzubinden und diese Verfahren weiterhin zu optimieren. Im Rahmen unseres Einsatzes für ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Wertschöpfungskette überwachen wir die Fortschritte bei der Anerkennung durch die Geschäftspartner und legen die Fortschritte bei Zielen transparent offen.

CCV behält sich das Recht vor, jede Geschäftsbeziehung, einschließlich bestehender Verträge oder Ausschreibungen, zu beenden, wenn der betreffende Lieferant den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von CCV nicht anerkennt und einhält oder keine zusätzlichen Informationen in wesentlichen Risikobereichen, wie dies im Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegt ist, bereitstellt.

Anerkenntnis durch Stakeholder

Ich, der/die Unterzeichnende (Vor- und Nachname) _____

in der Rolle als (Titel einfügen) _____

im Namen des Unternehmens (eingetragener Firmenname und Anschrift) _____

_____

bestätige und anerkenne die Grundsätze des CCV-Verhaltenskodex für Geschäftspartner. Als Geschäftspartner verpflichten wir uns, die im CCV-Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze zu respektieren und einzuhalten.

Unterschrift _____

Datum (TT.MM.JJJJ) _____

Ort _____

Hinweis!
Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist von einem entsprechend bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen und an die Kontaktperson bei CCV zurückzusenden.

www.ccv.eu